

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen
c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

15. Bericht über das Jahr 2004

Inhaltsverzeichnis:

I. Zusammenfassung.....	5
II. Zusagen:	7
<u>177a/2004 Kinderbeihilfe im Ausland - Umwidmung</u>	7
<u>194a/2004 Legehennenhaltung St.Peter/Au</u>	7
<u>179b/2004 Erweiterungsansuchen Fahrtechnik-Zentrum Marchtrenk</u>	8
<u>188 e/2004 MVA Arnoldstein Abnahmeprüfung sowie 188c und 188d/2002</u>	9
<u>200b/2004 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf VwGH-Beschwerde</u>	10
<u>208a/2004 Erweiterung MVA Zistersdorf-Umweltsenat</u>	10
<u>217 a/2004 Erholungsraum Biberg</u>	11
<u>219/2003 Resistance for Peace (gegen die Lobauautobahn)</u>	11
<u>221/2004 Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen</u>	11
<u>222/2004 BI gegen Ausbau der B 14 in Klosterneuburg</u>	12
<u>223/2004 BürgerInneninitiative SOS Mobilfunk Brigittaplatz</u>	12
<u>224/2004 Publizistikförderung 2003</u>	13
<u>225/2004 Hochleistungsstrecke bei Wildon</u>	13
<u>226/2004 Anti-Gentechnik-Plattform pro Leben</u>	13
<u>227/2004 Bauverfahren Pferdesportpark Ebreichsdorf</u>	14
<u>228/2004 S 1 – Kompensation Enteignungsverfahren und 228a/2004 – Umwidmung auf Wasserrechtsverfahren</u>	15
<u>229/2004 Ehrenbeleidigungsklage Kinderklinik Innsbruck</u>	16
<u>231/2004 Anrainerinitiative G 41 Ranshofen</u>	16
<u>232/2004 Förderung von dezentralen Wasserversorgungsanlagen</u>	17
<u>233/2004 Anfechtung Volksabstimmung Nickelsdorf</u>	17
<u>234/2004 Hochspannungsleitung Montafon</u>	18
<u>235/2004 Lebenswertes Rastenfeld</u>	18
<u>236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma</u>	18
<u>237/2004 LENA – Verkehrsprojekte Ost</u>	19
<u>238/2004 Volksgarage Bacherpark Wien</u>	20
<u>240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“</u>	20

III. <u>Ablehnungen:</u>	20
<u>230/2004 Krankenversicherungsbeiträge ohne Gegenleistung</u>	21
IV. <u>Laufende Verfahren:</u>	21
<u>139, 139 a bis 139d/1998 bis 2001 Dezentrale Abwasserentsorgung</u>	21
<u>162/2000, 162a/2001 Marsalek/Unterlassungsklagen Handymasten</u>	21
<u>174/2000 Abwassergenossenschaft Althofen-Lind</u>	22
<u>176/2000 BI Petraschgasse/Besitzstörungsklage gegen Handymasten</u>	22
<u>178/2000 Dezentrale Abwasserentsorgung Penk</u>	22
<u>181/2001 MVA St. Pölten</u>	22
<u>192a/2002 Magna PKW-Teststrecke St. Valentin</u>	22
<u>196/2001 B 310</u>	23
<u>204/2002 MDF-Plattenwerk Hallein</u>	23
<u>209/2002 RVL Lenzing</u>	23
<u>208/2002 MVA Zistersdorf-Änderung</u>	23
<u>210 a und b/2003 B 100 Oberes Drautal</u>	23
<u>212/2003 Pflanzenkläranlage Woschitz/Bgl</u>	23
<u>213 und 213a/2003 Enteignungsverfahren B 301/S1</u>	24
<u>214/2003 Ehrenbeleidigungsklage Götz Bury/IG Bildende Kunst</u>	24
<u>215/2003 Schweinemast Groß St. Florian</u>	24
<u>216/2003 MBA Ternberg OÖ</u>	24
<u>218/2003 Grüner Mistkäfer gegen MVA Simmering</u>	24
<u>220/2003 Veranstaltungszentrum Lendspitz/Wörthersee</u>	25
V. <u>Verwaltungskosten</u>	25
VI. <u>Finanzbericht</u>	27
<u>Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum</u>	
<u>1.1.2004 bis 31.12.2004</u>	27
<u>Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2004</u>	32

I. Zusammenfassung

Finanzen:

Im Jahre 2004 wurden 28 Ansuchen eingereicht. In zwei Fällen handelte es sich um bloße Umwidmungen bereits zugesagter Gelder. 26 Ansuchen wurden positiv erledigt, ein Ansuchen wurde abgelehnt, über ein Ansuchen ist noch zu entscheiden. Insgesamt wurden **€ 59.812,00** neue Förderungen zugesagt. Die Summe der Auszahlungen betrug 2004 **€ 51.436,44**.

Der Kontostand belief sich zu Beginn des Jahres auf **€ 105.150,70** und am Ende des Jahres auf **€ 87.014,70**. Die Jahresdotierung (aus den NR-Abgeordneten-Beiträgen) machte **€ 32.700,-** aus. Da die Auszahlungen (und Zusagen) weit über dieser Jahresdotierung lagen, wurde das Bankguthaben vermindert. Von diesem Guthaben waren per Jahresende **€ 43.335,38** vergeben.

Förderungen:

Der Schwerpunkt der Förderungen lag auch im Jahre 2004 eindeutig bei den ökologischen Projekten. Es wurden Bürgerinitiativen gegen Gefährdungen durch Verkehrsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Handymasten, Steinbrüche, Massentierhaltungen, elektrische Leitungsanlagen, Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen sowie Industrieanlagen unterstützt, aber auch die Durchsetzung dezentraler Wasserver- und entsorgungsanlagen gefördert. Die Förderungszusagen zugunsten der Menschenrechte bezogen sich auf die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare, auf die Gleichbehandlung alternativer Medien und auf die Meinungsäußerungsfreiheit in Zusammenhang mit Krankenbehandlungen.

Wie immer mussten schmerzhaft Verluste in Rechtsverfahren hingenommen werden, allerdings konnten auch erfreuliche Siege gefeiert werden. Bei der Beurteilung, ob die Unterstützung bestimmter Verfahren sinnvoll war oder nicht, darf nicht allein auf das reine Verfahrensergebnis abgestellt werden, vielmehr muss die Gesamtauswirkung der Verfahrensführung berücksichtigt werden. Mancher rechtliche Sieg führt nicht zur Einstellung der Bauarbeiten, mancher rechtliche Verlust heißt nicht, dass nicht in der Sache letztlich doch etwas erreicht wurde, weil Details entschärft, Kapazitäten oder Grenzwerte gesenkt oder durch die Verzögerung das Projekt an sich in Frage gestellt wurde/n. Im Folgenden wird auf drei exemplarische Fälle besonders hingewiesen. Eine genaue Darstellung aller Unterstützungsfälle in Bezug auf das Anliegen, den Beschluss des BIV und den Stand der Dinge findet sich unter II. Zusagen, III. Ablehnungen und IV. Laufende Fälle.

Erfreuliche Früchte haben die „Investitionen“ in die vier Rechtsverfahren zur Durchsetzung dezentraler Abwasserentsorgungsanlagen getragen. In einem Fall ist nun der Weg frei für die Entsorgung für ein ganzes Dorf mit 75 Häusern durch 8 Pflanzenkläranlagen (siehe 178/2000 Dezentrale Abwasserentsorgung Penk im Kapitel IV). In einem anderen Fall musste endlich anerkannt werden, dass **Pflanzenkläranlagen dem Stand der Technik entsprechen** und daher ein **Rechtsanspruch auf Ausnahme vom Kanalanschlusszwang** zur Ortskanalisation besteht (siehe 139, 139a bis 139d/1998 bis 2001 Dezentrale Abwasserentsorgung im Kapitel IV). Auch im dritten Fall wurde die Funktionstüchtigkeit einer Pflanzenkläranlage mit Pflanzenteich anerkannt, weil durch ein privates Gutachten belegt (siehe 212/2003 Pflanzenkläranlage Woschitz im Kapitel IV). Im vierten Fall bestätigte der VwGH zwar die Entscheidung der Behörde, dass der Ortskanalisation der Vorzug zu geben sei, doch konnte im Verhandlungswege erreicht werden, dass die dezentrale

Pflanzenkläranlage neben der Ortskanalisation realisiert werden kann (siehe 174/2000 Abwassergenossenschaft Althofen-Lind im Kapitel IV).

Ein weiterer Etappensieg konnte nach der **Aufhebung des Enteignungsbescheids** zugunsten der **S 1** (Schwechat-Vösendorf) erreicht werden. Die Aberkennung der Parteistellung der BI im Wasserrechtsverfahren durch das BMLFUW war laut Verwaltungsgerichtshof rechtswidrig. Trotz der Tatsache, dass die wasserrechtliche Bewilligung nicht vorliegt, wird **fleißig gebaut**. Der Etappensieg im Enteignungsverfahren löste sich vor Ort in Nichts auf, weil der betroffene Grundstückseigentümer nun doch **freiwillig den Grund abgetreten** hat. In einem zweiten Fall eines vom BIV unterstützten Enteignungsgegners konnte sich laut Auskunft des Anwalts die ÖSAG nun das Grundstück im Wege der Grundstückszusammenlegung aneignen (siehe 228/2004 S 1 Kompensation Enteignungsverfahren und 228a/2004 – Umwidmung auf Wasserrechtsverfahren im Kapitel II sowie 213 und 213a/2003 Enteignungsverfahren S 1 im Kapitel IV). Nichts desto trotz zeitigte der Etappensieg von 2003 eminente allgemeine Bedeutung. Aufgrund dieser Entscheidung des VwGH kam es nun endlich zur **Einführung eines UVP-Beschidverfahrens für die Straße durch die UVP-G-Novelle 2004**. Damit wurde der **Rechtsschutz der Nachbarn bei zukünftigen Straßenbauvorhaben wesentlich verbessert**.

Besonders ärgerlich sind die Ergebnisse im Fall **Fahrtechnikzentrum Marchtrenk**. Hier hatte der Verfassungsgerichtshof die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung durch betroffene Grundstückseigentümer/innen mit dem Argument abgelehnt, dass diese die Einwände gegen die Anlage ohnehin noch im Bau-, Gewerbe- und Wasserrechtsverfahren vorbringen könnten. Es kam jedoch lediglich zu einem Wasserrechtsverfahren. Die **Baumaßnahmen wurden nur über eine Bauanzeige abgewickelt, also ohne Mitsprache der Nachbarn und Nachbarinnen**. Das gewerberechtliche Ansuchen wurde zurückgezogen und die Anlage als **Unterrichtsanlage** deklariert, womit die **Gewerbeordnung nicht mehr anzuwenden** ist. Der (verwaltungsrechtliche) Rechtsschutz der Nachbarn im Bereich Luft, Lärm und Boden wurde damit ausgeschaltet. Im Bereich Wasser setzte sich der VwGH ausführlich mit der Genehmigung durch den LH von Oberösterreich auseinander und bestätigte diese (siehe 179b/2004 Erweiterungsansuchen Fahrtechnikzentrum Marchtrenk).

Völlig überraschend kam die **Bestätigung der Standortverordnung für die MVA Arnoldstein** durch den Verfassungsgerichtshof. Ansonsten enden in 90 % der Fälle, in denen der VfGH eine Verordnung wegen Bedenken in Prüfung zieht, mit einer Aufhebung. Hier ließ er sich schließlich von der Kärntner Landesregierung überzeugen, dass die Auswahl des Standorts – entgegen den anderslautenden Ergebnissen einer Studie – doch sachlich gerechtfertigt war. Die Genehmigung der MVA in Arnoldstein wurde also bestätigt (siehe 188e/2004 sowie 188c und 188d/2002 MVA Arnoldstein). Der BIV empfahl keine weiteren Rechtsschritte, zum einen wegen mangelnder Erfolgsaussichten zum anderen aber auch, weil nach Auskunft der BI zumindest die Abwärmenutzung und damit der Ersatz von Einzelheizungen zwischenzeitig realisiert worden war.

Arbeitsweise:

Der Vorstand des BIV hielt im Jahre 2004 sieben zum Teil mehrstündige Sitzungen ab. Teilweise wurden Ansuchen wegen Dringlichkeit auch telefonisch vorabgeklärt. Im Laufe der Jahre hat sich nun eine gewisse klare Arbeitsteilung insofern herausgebildet, als der Vorstand als Gremium als Entscheidungs- und Verantwortungsorgan fungiert und die Finanzreferentin die laufenden Geschäfte im Rahmen ihrer Klubanstellung führt. Dies schließt den Kontakt mit den Bürgerinitiativen, die Vorbereitung und Nachbereitung der Vorstandssitzungen, die Erstellung der Unterstützungsverträge, die Auszahlungen und Führung der Akten sowie die Erstellung des Berichtsentwurfs mit ein. Sie wird bei der Finanzbuchhaltung und der Aktenführung von Charlotte Ullah äußerst gewissenhaft unterstützt. Die Jahresberichterstattung gestaltete sich auch diesmal sehr aufwendig, weil

die Bürgerinitiativen nur in den seltensten Fällen (wider den Vorgaben des Unterstützungsvertrags) aktiv vom Ausgang der Verfahren berichten. Dies wurde auch vom Vorstand zum Anlass genommen, durch eine Änderung der Unterstützungsverträge die Rechtsvertreter/innen der Bürgerinitiativen direkter in die Berichtspflicht einzubinden. Wie jedes Jahr möchte der Vorstand im Namen der unterstützten Bürgerinitiativen den Abgeordneten für die Dotierung des BIV herzlich danken.

II. Zusagen:

177a/2004 Kinderbeihilfe im Ausland - Umwidmung

1. Der Verein Gemeinsam, dem € 872,-- für die Anerkennung der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder zugesprochen worden war, ersuchte um Umwidmung der Mittel für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde zur Anrechnung von Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland über das 18. Lebensjahr hinaus. Die Beschwerde wegen Kinderbeihilfe für Kinder im Ausland wurde vom VwGH abgewiesen, weil das Assoziationsabkommen lediglich auf den Aufenthalt innerhalb der EU abstellt. Gemäß VfGH-Erkenntnis vom Dezember 2001 können die Ausgaben für diese Kinder jedoch als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Das Formular L 1 NEU ist seit 2003 auch entsprechend umgestaltet worden.
2. Die Umwidmung wurde im Juli 2004 genehmigt.
3. Der zugesagte Geldbetrag wurde bisher nicht abgerufen. Anlässlich der Berichtserstellung ersuchte der BIV um einen Bericht zum Stand des Verfahrens, dem wurde nicht nachgekommen.

194a/2004 Legehennenhaltung St.Peter/Au

1. Der BIV hatte die BI bisher mit € 2.000,-- unterstützt. Der RA hatte einen detaillierten Brief an den Bürgermeister verfasst, der die Eingriffsmöglichkeiten und -verpflichtungen gegen die Wiederinbetriebnahme der Hühnerhallen aufzeigen sollte. Die Hühnerhallen wurden nun schon drei Jahre ohne Benützungsbewilligung vom neuen Eigentümer betrieben. Der Bürgermeister hatte ua gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid VfGH- und VwGH-Beschwerde erhoben. Es konnte jedoch auch ein Anrainer gefunden werden, der eine Unterlassungsklage nach § 364 ABGB eingebracht (gegen den alten Betreiber war schon eine forstschädliche Luftverunreinigung von der BH geltend gemacht worden). Die Rechtsschutzversicherung zahlte, doch bestand ein 20%iger Selbstbehalt. Die Klage auf Unterlassung der forstschädlichen Luftverunreinigung und des üblen Gestanks wurde im Dezember 2003 eingebracht. Daneben wurde ein Antrag nach § 48 NÖ BauO eingebracht (Auflage zur Vermeidung von Immissionen).
2. Die zuletzt eingeschlagenen Rechtswege wurden vom BIV sehr begrüßt und übernahm der BIV a) für das zivilrechtliche Verfahren Kosten in der Höhe von **€ 2.000,--** für den Selbstbehalt und b) für das baurechtliche Verfahren **€ 2.000,--**.
3. a) Die Unterlassungsklage wurde auch in zweiter Instanz abgewiesen. Eine Revision an den OGH war nicht mehr zulässig. Das Gericht ging von einer aufrechten

Baugenehmigung für 76.000 Mastelterntieren resp 76.000 Junghennen aus und übergang die fehlende Benützungsbewilligung. Da nicht einmal diese Belagzahl zum Zeitpunkt der Urteilsfällung ausgeschöpft würde, könne nicht von einer unzumutbaren Belästigung ausgegangen werden. Einen vorbeugenden Rechtsschutz auf Unterlassung einer Vollbelegung aller Hallen gäbe es jedoch nicht. Der BIV zahlte € 950,87 aus.

- b) Der Antrag auf nachträgliche Auflagen wurde vom Gemeinderat als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen wurde im Dezember 2004 eine Vorstellung an die Landesregierung eingebracht. Der Bürgermeister untersagte jedoch den Betrieb wegen der fehlenden Benützungsbewilligung mit Bescheid. Dagegen wurde vom Betreiber Berufung eingelegt.
- c) Die zivilrechtlichen als auch die verwaltungsrechtlichen Schritte des Nachbarn und der BI haben zumindest den Betreiber davon abgehalten, die Hallen voll zu belegen bzw zu erweitern. Bei der letzten Begehung wurden 40.000 Hühner gezählt.

179b/2004 Erweiterungsansuchen Fahrtechnik-Zentrum Marchtrenk

1. Der BIV hatte die Bürgerinitiative bislang für die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung und für die Vertretung im wasserrechtlichen Verfahren unterstützt, und zwar im Gesamtausmaß von € 7.133,64. Nachdem nun die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde im wasserrechtlichen Verfahren verloren worden war (ZI 2003/07/0131 vom 25. März 2004), legte der Sprecher der Bürgerinitiative seine Gesamtkosten für die Jahre 2003 und 2004 in der Höhe von € 25.284,15 vor und ersuchte um Unterstützung.
2. Der BIV übernahm weitere **€ 2.000,--** für die Rechtsvertretung, damit die Gesamtbelastung des verlorenen Rechtsstreits gemildert werden. Der Betrag konnte nicht höher ausfallen, weil die letzten Rechtsschritte wie VwGH-Beschwerde nicht mit dem BIV abgesprochen waren.
3. Wie schon im Doppel-Jahresbericht 2001 und 2002 ausgeführt, wurde die Individualanfechtung der Flächenwidmungsplanänderung zugunsten des Fahrtechnikzentrums zurückgewiesen. Laut VfGH bestünde ohnehin die Möglichkeit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Luft- und Lärmbelastung sowie die raumordnungsgesetzwidrige Umwidmung geltend zu machen (VfSlg 16.367). In der Realität wurden die Nachbarn jedoch aus diesen Verfahren ausgeschlossen: Nach Baurecht wurde das Projekt im Wege einer Bauanzeige genehmigt, das gewerberechtliche Genehmigungsansuchen wurde zurückgezogen, da sich der Projektwerber ausschließlich als KFZ-Fahrschule deklarierte, die nicht unter die Gewerbeordnung falle. Die Annahmen des VfGH traten daher nicht ein, dies hätte mit einer eingehenderen Prüfung vorausgesehen werden können.

Lediglich die wasserrechtliche Genehmigung bot Gelegenheit, Einwände wie Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse, quantitative und qualitative Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten vorzubringen. Die Genehmigung der Berufungsbehörde wurde vom VwGH in einem 96-seitigen Erkenntnis (VwGH ZI 2003/07/0131 vom 25.3.2004) bestätigt. Eine UVP-Pflichtigkeit des Projektes wurde durch den VwGH verneint, weil Fahrschulstrecken nicht als Rennstrecken für Motorsportveranstaltungen gesehen werden könnten, es liege auch keine KFZ-

Teststrecke vor. Ob die Anlagen in der Realität, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, nicht für Motorsport-Veranstaltungen genutzt werden, wird von der BI zu beobachten sein. Die VwGH-Beschwerde gegen die naturschutzrechtliche Genehmigung wurde – wie nicht anders zu erwarten – mangels subjektiver Rechte der Nachbarn zurückgewiesen (VwGH 2003/10/0232 vom 22.12.2003).

Die BI-Sprecher traten erstmals zur Gemeinderatswahl im Herbst 2003 als grüne Liste an und erreichten 8,6% und drei Mandate.

188 e/2004 MVA Arnoldstein Abnahmeprüfung sowie 188c und 188d/2002

1. Trotz des Prüfungsbeschlusses des VfGH zur Standortverordnung nach dem Kärntner AWG ist das Betriebsgebäude fertiggestellt worden und war eine Abnahmeprüfung anberaumt worden. (Wird die Standortverordnung wegen Gesetzeswidrigkeit aufgehoben, so fällt auch der Genehmigungsbescheid und ist die Anlage konsenslos. In der Abnahmeprüfung wird geprüft, ob die ausgeführte Anlage dem Bescheid entspricht.) RA Dr. Lebitsch stellte einen Pauschalbetrag für die Verhandlung in Arnoldstein von 1.000,- Euro (inkl. Spesen) in Aussicht. Er beabsichtigte die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des VfGH zu verlangen.
2. Der BIV übernahm die beantragten € 1.000,-, um die bisherigen „Investitionen“ in die Causa abzusichern.
3. Über das Ergebnis der Abnahmeprüfung liegen keine Informationen vor. Dies war ohnehin nur ein Nebenschauplatz. Sehr bedeutsam war die Verfassungsgerichtshofbeschwerde (188c und 188d/2002) und das daraus resultierende Standortprüfungsverfahren: Am 1.12.2004 wurde das Verordnungsprüfungsverfahren abgeschlossen (VfGH V 124/03-13) und die Behandlung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde der BI abgelehnt (VfGH B 894/02-18). Gemäß dem VfGH konnte die Kärntner Landesregierung die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Bedenken des VfGH bezüglich der Standortausweisung entkräften. Der „Standort Arnoldstein (weise) besondere Eigenschaften (auf), die keinen anderen der in Frage kommenden Standorte in Kärnten auszeichnen. Diese Vorteile bestehen ua in der Integration in ein vorhandenes Industriegebiet, in die Einbindung in das vorhandene Infrastruktursystem einschließlich einer guten Straßen- als auch direkten Bahnanbindung, ferner in einer optimalen Energienutzung sowohl durch Stromerzeugung als auch durch Wärmeverwertung am Standort, sodass eine Verbesserung der Emissions- und Immissionssituation erwartet werden kann, weil der Verbrennungskapazität der termischen Abfallbehandlungsanlage ein erhebliches Reduktionspotential für Depotgas-, Hausbrand- und Industrieemissionen entspricht.“ Die anders lautende Reihung der vorangegangenen Standortstudie wurde nicht mehr erwähnt. Der BIV trat einem rechtlich möglichen Abtretungsantrag an den Verfassungsgerichtshof wegen Aussichtslosigkeit nicht näher. Die Emissionen der konkreten MVA werden nach dem Stand der Technik reduziert und Auskünfte vor Ort hatten ergeben, dass der Fernwärmeanschluss tatsächlich zügig vorangetrieben worden war. Damit war neben der klaren Kapazitätsbegrenzung als Ergebnis des Berufungsverfahrens somit zumindest die Realisierung eines zunächst nur als theoretisches Pro-Argument in den Raum gestelltes Vorhaben durch die VfGH-Beschwerde mittelbar erreicht worden.

200b/2004 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf VwGH-Beschwerde

1. Der BIV hatte im Jahre 2003 den Antrag auf Parteistellung im UVP-Verfahren, die Berufung gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid und die VfGH-Beschwerde mit insgesamt € 5.580,-- finanziert. Der Verfassungsgerichtshof hatte im Feber 2004 die Behandlung der Beschwerde wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt (ZI 2004/05/0032-3). Innerhalb der Frist hat der Rechtsanwalt einen Abtretungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt und war dafür lediglich die Pauschalgebühr zu zahlen.
2. Da die Begründung des Verfassungsgerichtshofes nicht stichhältig war und der Verwaltungsgerichtshof bekanntermaßen einen strengeren Prüfmaßstab in Sachen UVP anlegt, wurde der Abtretungsantrag vom BIV für sinnvoll erachtet und die Gebühr von € 180,-übernommen.
3. Das Verfahren ist noch anhängig. Gegenschritten seitens des Projektwerbers und der belangten Behörde wurden abgegeben. Der Vertreter der BI hat im Juli 2004 im Lichte der neuesten Rechtsprechung des EuGH (Rs C-201/02 Wells) ein ergänzendes Vorbringen gemacht.

208a/2004 Erweiterung MVA Zistersdorf-Umweltsenat

1. Die ASA hatte wegen Säumigkeit der ersten Instanz den Umweltsenat zur Entscheidung über die Änderung der Anlage (die nasse Rauchgasreinigung sollte auf Trockenverfahren umgestellt werden; statt zwei Linien sollte nur mehr eine fahren – bei Beibehaltung der konsentierten Kapazität) angerufen. Laut § 39 Abs 1 UVP-G ist die Landesregierung/der Umweltsenat bis zum Abnahmebescheid für die Genehmigung von Änderungen der UVP-bewilligten Anlage zuständig, auch wenn für die Änderung selbst keine UVP-Pflicht gegeben ist. In diesem AWG-Verfahren hatten jedoch laut Umweltsenat die Parteien des Erstverfahrens – also auch die Bürgerpartei – Parteistellung. Die BI suchte um Übernahme der Kosten für den Sachverständigen für Luftreinhaltung (Stellungnahme zu den Projektunterlagen und Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung) in der Höhe von € 1.000,-- an.
2. Der BIV sagte die Kostenübernahme für € 1.000,-- zu.
3. Dipl-Ing Scheidl konnte ausführen, dass das neue Verfahren zwar die im alten Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten können würde, jedoch die tatsächlichen Emissionen über denen der ursprünglich projektierten Anlage liegen würden. Es konnte eine Reduzierung der Grundwasserentnahmen (Projektänderung durch den Betreiber) erreicht werden, aber die Umstellung von der nassen Rauchgasreinigung auf das trockene Verfahren wurde genehmigt. Maßstab für die Änderung seien nur die ursprünglichen Grenzwerte und nicht die Garantiewerte der Lieferfirmen für die Reinhaltungstechnik (US 3/1999/5-195 vom 1.4.2004). Mit dem Bau der MVA wurde bis jetzt nicht begonnen, die ASA suchte jedoch um Fristverlängerung an.

217 a/2004 Erholungsraum Biberg

1. Das vom BIV bereits 2003 kostenmäßig übernommene Naturschutzgutachten machte statt € 7.000,-- nun € 7.332,-- aus. Die BI ersuchte um Übernahme der zusätzlichen Kosten.
2. Angesichts der im Schreiben der BI für die Augenscheinsverhandlung sowie anderweitig aufgelaufenen Kosten übernahm der BIV auch die € 332,-- und zahlte die Honorarnote von Bernhard und Partner vom 2.2.2004 zur Gänze.
3. Das Gutachten wurde im UVP-Verfahren erster Instanz vorgelegt und gegen die Genehmigung des Dolomit-Abbaus in Saalfelden eine Berufung an den Umweltsenat verfasst. In Vorgriff auf den BIV-Bericht 2005, kann jetzt schon berichtet werden, dass der Umweltsenat die Genehmigung bestätigte und dagegen mit finanzieller Unterstützung des BIV eine VwGH-Beschwerde eingereicht wurde. Der Umweltsenat leitete aus der bergrechtlichen Konzession für den Abbau ein hinreichend öffentliches Interesse an der neuen Nutzung als Bergbaufläche ab, statt eine echte und schlüssige Interessensabwägung zwischen Erhalt des Naturraums und der Rohstoffgewinnung vorzunehmen.

219/2003 Resistance for Peace (gegen die Lobauautobahn)

1. Die BI suchte um Unterstützung für ein BI-Vernetzungstreffen, eine Informationsveranstaltung mit Podiumsdiskussion am 13. 3. 2004 in Wien/Ottakring (*Gesamtkosten € 3.168,--*) an. Im Anschluss daran wurde zu einem Fest geladen mit Musik und Live Acts, Videofilm vom Hainburger Widerstand und Buffet. Die vorgebrachten Kosten umfassten Drucksorten, Grafiker, Personal, Ton und Licht.
2. Der BIV übernahm im Nachhinein € 1.000,-- für Drucksorten, welche für die Veranstaltung am 13.3. erstellt wurden, soweit diese Kosten nicht durch Sponsoring (siehe Werbungen am Flyer) abgegolten wurden, gegen Vorlage der einschlägigen Rechnungen. Der Informationsteil des Info-entertainment am 13.3. war nach Berichten Teilnehmender schlecht besucht und fand offenbar auch kein Medienecho. Der BIV konnte nur Information und Vernetzung in der Umweltangelegenheit selbst finanzieren, nicht aber den Unterhaltungsteil.
3. Die Stadt Wien forciert derzeit eine Untertunnelung der Lobau.

221/2004 Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen

1. Der Verein Schutzgemeinschaft zur Verminderung schädlicher Auswirkungen des Innsbrucker Flughafens ersuchte um einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von € 4.000,-- für die Rechtsvertretung im luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Flughafengrenzen zur Schaffung eines größeren Pistenvorfeldes. Dadurch könnten mehr und schwerere Flugzeuge landen und starten und ergäbe sich für die Bevölkerung dadurch eine höhere Lärm- und Luftschadstoffbelastung. Bisher waren Kosten in der Höhe von über € 5.500,-- für die Einwendungen angelaufen. Für das weitere Verfahren (Augenscheinsverhandlung, Berufung) war mit weiteren Kosten zu rechnen. Das Verfahren wird auch von den Innsbrucker Grünen mitfinanziert.

2. Die Bürgerinitiative wurde mit € 4.000,-- unterstützt (Teilbetrag der Gesamthonorarnote von € 15.365,34 vom 17.6.2004).
3. In der Verhandlung vom 25. bis 27.5.2004 waren 390 Einsprüche zu behandeln. Der Bescheid, welcher den BürgerInnen am 25.2.2005 zugestellt wurde, ging auf keinen der Einwände ein. Die Flughafenerweiterung wurde also genehmigt. Die BürgerInnen erhoben dagegen Verfassungsgerichtshofbeschwerde, für die aber wegen Arbeitsteilung mit der Gemeinde Völs keine wesentlichen Kosten anfallen werden.

222/2004 BI gegen Ausbau der B 14 in Klosterneuburg

1. Die Plattform Tunnelgegner ersuchte im Jänner 2004 um Übernahme der Kosten für die Rechtsvertretung von Enteignungsgegnern. Die B 14 sollte verlegt und ausgebaut werden und hatten sich dagegen mehrere Anrainergruppen zu einer Plattform zusammengeschlossen. Die 4 km-lange Ausbaustrecke würde Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen. Diese Maßnahme würde zwar den Ortskern von Klosterneuburg schonen, jedoch nur um den Preis, dass auf dem Ortsgebiet eine noch attraktivere Durchzugsstraße geschaffen würde. Solange die Straße als Bundesstraße galt, war von UVP-Pflichtigkeit die Rede gewesen, nach der Verlängerung wurde vom zuständigen Land NÖ eine solche verneint. Im November 2004 wurde um Umwidmung der zugesagten Gelder für das straßenrechtliche Verfahren ersucht, da für das Enteignungsverfahren ohnehin ein pauschalierter Kostenersatz bestünde.
2. Die Bürgerinitiative wurde mit € 6.000,-- unterstützt. Die Umwidmung wurde im Rundlauf im Dezember 2004 beschlossen (siehe nächstfolgendes Protokoll vom Feber 2005) und die Rechtsanwaltskosten für das straßenrechtliche Verfahren inkl VwGH-Beschwerden für zwei Grundstückseigentümerinnen beglichen.
3. Der Anwalt berichtete am 4.4.05: Eine Grundstückseigentümerin hat einem Vergleich mit dem Land Niederösterreich bereits zugestimmt. Sie tritt die für den Straßenbau benötigte Fläche freiwillig ab, erhält dafür Kostenersatz und zieht ihre VwGH-Beschwerde zurück. (In diesem Fall muss sie auch dem BIV die anteilige Unterstützung in der Höhe von € 3.000,-- rückerstatten.) Das Verhalten der zweiten Eigentümerin steht noch am Spiel. Geht auch sie den Vergleichsweg, so fallen die rechtlichen Grundpfeiler der BI.

223/2004 BürgerInneninitiative SOS Mobilfunk Brigittaplatz

1. Die BI ersuchte um Übernahme der gegnerischen Rechtsanwaltskosten in der Höhe von € 1.167,31 und um Teilfinanzierung eines Gutachtens zur Überprüfung der bestehenden Strahlenbelastung. Die BI hatte die Richtigkeit des TÜV-Prüfberichts angezweifelt und wurde vom TÜV nach längerem Schriftwechsel zum Widerruf aufgefordert. Die BI unterzeichnete und übernahm auch die RA-Kosten, da sie sich nicht in einen langwierigen Rechtsstreit einlassen wollte. Sie wollte jetzt aber selbst Messungen betreffend Einhaltung des zwischen der Stadt Wien und den Mobilfunkbetreibern vereinbarten Wert von 10 Milliwatt (pro Quadratmeter) Strahlung an Dr Moldan, anerkannter Baubiologe in Deutschland, in Auftrag geben und ersuchte um Unterstützung in der Höhe von € 1.000,--
2. Der BI wurde € 1.500,-- für das Gutachten zugesagt. Es handelte sich um eine exemplarische Fragestellung zur Messung von Handymasten-Strahlen. Die Kosten des

gegnerischen Rechtsanwalts wurden nicht übernommen, weil es der BI wohl schon früher möglich gewesen wäre, ein Einschreiten des Anwalts zu verhindern und den konstruktiven Weg eines Gutachtens zu gehen.

3. Das Gutachten (Kosten € 1.192,97) bestätigte eine 4- bis 6fache Überschreitung der vereinbarten Grenzwerte. Aufgrund dessen wurden Round Table-Gespräche zwischen TÜV-Wien, Wiener Umwelthanwaltschaft, Wiener Wohnen, Fa Telereal, Bezirksvorsteher und der BI gestartet.

224/2004 Publizistikförderung 2003

1. Der Zeitschrift akin wurde wiederum die Presseförderung für 2003 verweigert. Der Beirat hatte sich gegen die Finanzierung ausgesprochen, obwohl das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst ein positives Gutachten erstellt hatte. Die Begründung strotzte vor Willkürsbekundungen. „akin“ ersuchte um Übernahme der Ausfallhaftung für die Klage auf Presseförderung. Kosten laut Dr Windhager: € 4.360,--.
2. Der BIV übernahm die Ausfallhaftung in der Höhe von € 4.360,-- wegen der hohen Erfolgchancen.
3. Mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt vom 14. Dezember 2004 wurde die Republik Österreich für schuldig gesprochen, der klagenden Partei „akin“ die Publizistikförderung 2003 inkl Verfahrenskosten zu bezahlen. Es kam daher zu keinen Auszahlungen des BIV.

225/2004 Hochleistungsstrecke bei Wildon

1. Die Plattform der Wildoner Bürgerinitiativen zum Thema Verkehr suchte um Übernahme der Kosten für ein Gutachten zur bestehenden Lärmbelastung (DI Tomberger) in der Höhe von € 3.000,-- an. Die bestehende Bahnstrecke, die mitten durch den Ort geht, sollte zu einer Hochleistungsstrecke (für Gütertransport Wien – Koper) ausgebaut werden. Die HL-AG verneinte die UVP-Pflicht und will die Trasse im Ort auch nicht einhausen, andere Lärmschutzmaßnahmen greifen jedoch laut BI nicht. Das Gutachten sollte eine objektive Ist-Messung gewährleisten und in den Verhandlungen mit der AG eingesetzt werden. Die BI wollte, dass die HL-Strecke außerhalb des Ortes geführt wird.
2. Der BIV sagte zu, das Lärmgutachten in der Höhe von € 1.500,-- mitzufinanzieren. Die Problemlage und das Anliegen wurden anerkannt, allerdings ist die überregionale Bedeutung des Lärmgutachtens selbst nur bedingt gegeben.
3. Die Zusage wurde bisher nicht abgerufen, da die Gemeinde bisher eine Mitfinanzierung des Lärmgutachtens verweigerte.

226/2004 Anti-Gentechnik-Plattform pro Leben

1. Die Anti-Gentechnik-Plattform pro Leben ersuchte um Unterstützung für eine Unterlassungsklage gegen Freisetzungen genmanipulierten Saatguts Anfang des Jahres 2004. Derartige Unterlassungsklagen wurden von der Plattform bzw den

betroffenen Bauern zwar eingebracht, jedoch dem BIV nicht vorgelegt, wie auch entsprechende Honorarnoten der Rechtsanwälte. Schließlich übermittelte die Plattform eine im Namen von drei in der Plattform organisierten Bauern im Juni 2004 eingebrachte Nichtigkeitsklage gemäß Art 230 EGV. Die beschwerdeführenden Landwirte fochten die RL über die absichtliche Freisetzung von GVO (RL 2001/18/EG) wegen grundrechtswidrigem Eingriff in das Eigentum direkt beim Europäischen Gerichtshof 1. Instanz an. Wegen der Auskreuzungsgefahr des mit der Richtlinie zulässigen genveränderten Saatguts seien Bauern, die gentechnikfrei arbeiten wollen, in ihrem Grundrecht verletzt. Sie hätten massive wirtschaftliche Nachteile, weil die Zulassung zusätzlichen bürokratischen Aufwand nach sich ziehe. Die Kosten der Klage wurden nicht näher dargestellt, vom Rechtsanwalt eine a conto-Honorarnote gelegt.

2. Nach Rücksprache mit dem Agrarsprecher der Grünen und der Fachreferentin des Grünen Klubs wurde die Nichtigkeitsklage mit **€ 3.000,--** unterstützt, insbesondere weil das Anliegen inhaltlich berechtigt ist und die BI erfolgreich Öffentlichkeitsarbeit betreibt.
3. Der zugesagte Geldbetrag wurde überwiesen. Laut Mitteilung des Gerichtshofes vom Juli 2004 läuft das Verfahren unter der Nummer T-238/04. Dem im Zuge der Berichtserstellung vom BIV gestellte Ersuchen, über den Stand des Verfahrens zu berichten, wurde nicht nachgekommen.

227/2004 Bauverfahren Pferdesportpark Ebreichsdorf

1. Der Ortsbauernrat suchte im März 2004 über Bernhard Skyva um Kostenübernahme für die VwGH-Beschwerde im Bauverfahren an. Es bestand hier die Möglichkeit, die UVP-Pflichtigkeit des Projektes (3.300 Parkplätze, Flächeninanspruchnahme von 270 ha) inhaltlich vor dem VwGH zu thematisieren. Im UVP-Feststellungsverfahren war zunächst die Frage der fehlenden Parteistellung im Feststellungsverfahren zu thematisieren, hier sah der VfGH bekanntlich keine Verfassungswidrigkeit. Kosten für die Beschwerde **€ 1.980,--** inkl.
2. Die Kosten in der Höhe von **€ 1.980,--** wurden vom BIV übernommen.
3. Die VwGH-Beschwerde wurde am 18.3.2004 eingebracht und bisher noch nicht entschieden.

Exkurs:

Zum Projekt Pferdesportpark erging im großen Wasserrechtsverfahren am 24.2.2005 ein positives VwGH-Erkenntnis (VwGH 2003/07/0046). Die diesbezügliche Beschwerde war nicht vom BIV (mit)finanziert worden. Trotzdem soll über diesen Erfolg hier berichtet werden, zumal der BIV schon die Beschwerden in den kleinen Wasserrechtsverfahren finanziert hat (und diese auch erfolgreich waren und der Kostenersatz der Republik für die Fortführung des wasserrechtlichen Verfahrens gewidmet wurden, siehe Doppeljahresbericht 2001 und 2002, 195/2001, 195a/2002 und 195b/2003). Dem Verfahren liegt der Antrag von Magna um eine wasserrechtliche Bewilligung für verschiedene Maßnahmen für den „Vienna Globe Ressornt Park“ vom November 1997 zugrunde. Dieser Antrag wurde mehrfach modifiziert, letztlich vom LH von NÖ am 15. Mai 2002 die Errichtung zweier Grundwasserteiche, Modifizierung der Stauanlage uvam genehmigt; über die dagegen eingebrachte Berufung entschied der BMLFUW am 10.3.2003. Der VwGH pflichtete den Beschwerdeführern insofern bei, als die Summationswirkung der einzeln zur Genehmigung eingereichten Projekte, mit

denen jeweils eine Grundwasserabsenkung verbunden war, zu Unrecht nicht beachtet worden war. Die sei mit einem Privatgutachten belegt worden, mit dem sich die Behörde nicht sachverständig auseinander gesetzt hätte.

228/2004 S 1 – Kompensation Enteignungsverfahren und 228a/2004 – Umwidmung auf Wasserrechtsverfahren

1. (228/2004). Das Bürgerforum gegen Transit B 301 suchte um Übernahme einer zu vereinbarenden Schadloshaltung für eine Grundstückseigentümerin, wenn sie, statt sich ablösen zu lassen, in das Enteignungsverfahren geht. Summe € 6.500,--.

Von der Grundstückseigentümerin wurden folgende Kostenarten geltend gemacht:

1. Differenz zwischen Ablöseangebot und Entschädigung
2. Entgangene Zinsen
3. Schenkungssteuer

Nicht enthalten im Betrag sind die Rechtsvertretungskosten soweit sie nicht durch die Republik ohnehin zu ersetzen sind, in erster Linie das abermalige UVP-Verfahren.

Dieses zweite Enteignungsverfahren soll ermöglichen, dass das mit VwGH-Erkenntnis zur Enteignung in Schwechat (erstes Enteignungsverfahren) erwirkte Nachholen der UVP trotz eines möglichen Vergleichs zwischen diesem Beschwerdeführer und der ASFINAG, auch tatsächlich geltend gemacht werden kann. Die aufgewendeten € 2.400,-- werden im Fall des Vergleichs zur Gänze rückerstattet werden.

2. Der BIV übernahm eine Ausfallhaftung und Rechtsanwaltskosten in der Höhe von **€ 5.000,--**. Wäre ein Vergleich geschlossen worden oder wäre die Entschädigung höher als das ursprüngliche Angebot des ÖSAG gewesen, so wären die vom BIV geleisteten Zahlungen zu ersetzen gewesen.
3. Zu einem Enteignungsverfahren kam es nicht, weil die ASAG im Rahmen eines Grundstückszusammenlegungsverfahrens das Grundstück sichern wird (der Grundstückstausch wird eine bessere Bewirtschaftung ermöglichen und daher auch die Genehmigung der Agrarbehörde erhalten). Trotzdem fielen in der Causa Kosten in der Höhe von € 1.800,-- an, die vom BIV beglichen wurden.

1. (228a/2004 – Umwidmung) Die BI ersuchte im November 2004, die restlichen Gelder auf das wasserrechtliche Verfahren umzuwidmen. Die BI hatte auch die Parteistellung im Wasserrechtsverfahren wahrgenommen und gegen die wasserrechtliche Genehmigung der S 1 (Teilaspekt) Berufung erhoben. Ein hydrologisches Gutachten war vorgelegt worden, dass die Auflagen nicht den Erfordernissen des UVP-Gutachtens gerecht werden. Das BM hatte die Berufung zurückgewiesen, weil die BI in erster Instanz nicht von der Zustellbevollmächtigten vertreten wurde. Allerdings wurde das erst in der zweiten Instanz aufgegriffen und nach Ansicht von Vana war das zu spät. In der Sache sollte natürlich wieder die UVP-Pflicht im Detailverfahren geltend gemacht werden. Gegen die Zurückweisung der Berufung wurde im Oktober 2004 VwGH-Beschwerde erhoben.
2. Die Umwidmung der restlichen Gelder in der Höhe € 3.200,-- für das Wasserrechtsverfahren wurde vom BIV genehmigt. Für die restlichen Kosten in der Höhe von 1.180,-- musste die BI selbst aufkommen. Der BIV hatte schon sein

Jahresbudget an Zusagen bei weitem überschritten. Der Ersatz allfälliger Verlustkosten müsste dann nach Entscheidung des Falles beantragt werden.

3. Der VwGH-Beschwerde wurde am 24. Feber 2005 statt gegeben (ZI 2004/07/0170) und der zurückweisende Bescheid aufgehoben: Das BMLFUW hätte die fehlende Bevollmächtigung der einschreitenden Frau Mag Krenn durch die Zustellungsbevollmächtigte der BI, Frau Monika Foret, im Wege eines Verbesserungsauftrags nachholen müssen. Die fehlende Bevollmächtigung ermächtigte jedenfalls das BMLFUW nicht, die Einwendungen der BI in der Augenscheinsverhandlung zu ignorieren und vom Verlust der Parteistellung auszugehen. Der Kostenersatz der Republik in der Höhe von € 1.171,20 wurde demzufolge auf das BIV-Konto rückerstattet (eingelangt am 7.4.2005).

229/2004 Ehrenbeleidigungsklage Kinderklinik Innsbruck

1. Der Vorstand der Kinderklinik Innsbruck, Univ-Prof Dr Zimmerhackl, hatte gegen zwei Elternvertreterinnen (Arbeitskreis Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen für besondere und kranke Kinder) Ehrenbeleidigungsklage eingebracht. Inkriminierte Aussagen laut Klage: „Prof. Zimmerhackl ruiniert seit 1 ½ Jahren gute und sichere Strukturen an der Kinderklinik“ und „Es gibt zwei Möglichkeiten, entweder wird Prof. Zimmerhackl bis zur Klärung der Vorwürfe suspendiert, ... oder wir werden allen Eltern empfehlen, eine Patientenverfügung zu unterschreiben, dass ihr Kind nicht von Prof. Zimmerhackl behandelt werden darf.“ Prof Zimmerhackl ist seit Sommer 2002 Klinikvorstand. Die Eltern der behandelten Kinder warfen dem Klinikvorstand mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit (absolutistischen Wesenszug) und kontraproduktive Einflussnahmen auf bisher bewährte Therapien vor. Eine eidesstattliche Erklärung des Vaters eines verstorbenen Kindes führte den frühzeitigen Tod auf eine eigenmächtige Behandlung durch den Klinikchef ohne Kontaktnahme mit dem sonst behandelnden – urlaubenden - Arzt zurück. Ein kritisches Schreiben der OberärztInnen an den Klinikvorstand zum Betriebsklima lag vor. Die beklagten Elternvertreterinnen wendeten sich an den BIV um Unterstützung im Sinne einer Ausfallshaftung in der Höhe von € 5.000,-- für den Verlustfall. Die eigene Vertretung übernahm ein ebenfalls betroffener Vater unentgeltlich. Streitwerte nach Angaben des Klägers: € 32.620,-- und € 36.000,--. Der gesetzlich zulässige Gesamtstreitwert liegt bei € 40.000.
2. Der BIV übernahm eine Ausfallshaftung in der maximalen Höhe von € 3.000,--. Der BIV-Vorstand hatte Verständnis für das Anliegen der Eltern, ist jedoch bei Unterstützung in Ehrenbeleidigungssachen generell zurückhaltend, weil Aufwand im Prozess und Nutzen in der Sache selbst meist in keinem guten Verhältnis stehen.
3. Die Ausfallshaftung wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Ein Bericht wurde trotz Aufforderung nicht erstattet.

231/2004 Anrainerinitiative G 41 Ranshofen

1. Die Bürgerinitiative hatte sich erfolgreich im Genehmigungsverfahren für einen neuen Drehkipföfen der AMAG eingebracht, um niedrigere Luftschadstoffgrenzwerte und häufigere Messungen zu erreichen. In diesem Umschmelzofen werden pro Jahr 60.000 Tonnen teilweise verunreinigter Aluschrott verarbeitet. Für die Anlage gelten die Grenzwerte der Verordnung über die Begrenzung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen aus dem Jahre 1998. Aufgrund des Engagements der BI wurden aber zT die Grenzwerte

aus der deutschen TA Luft aus dem Jahre 2002 vorgeschrieben. Die Anwaltskosten beliefen sich auf € 1.320,--. Die BI ersuchte nachträglich um volle Übernahme.

2. Die Kosten von **€ 1.320,--** wurden vom BIV zur Gänze übernommen.

232/2004 Förderung von dezentralen Wasserversorgungsanlagen

1. Die Interessensgemeinschaft Wassergenossenschaften Südburgenland ersuchte um Finanzierung eines Rechtsgutachtens zur Rechtmäßigkeit der burgenländischen Förderpraxis nach dem Gemeindeinvestitionsfondsgesetz an. Entgegen § 4 dieses Gesetzes („Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs 2 20 % vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.“) spricht die Burgenländische Landesregierung nur 10 % der Investitionskosten zu. Dr Karl Staudinger veranschlagte für das Gutachten inkl USt € 600,00.
2. Aus Sicht des BIV machte das Rechtsgutachten nur insofern Sinn als es untersucht, welche rechtlichen Möglichkeiten und Erfolgsaussichten zur Durchsetzung des Förderungsanspruchs bestehen. Unter dieser Bedingung beteiligte sich der BIV mit 50 % der Kosten, das sind **€ 300,--**.
3. Der Beitrag wurde ausbezahlt. Die betroffenen Wassergenossenschaften erwägen, auf der Grundlage des Gutachtens eine Leistungsklage gegen das Land Burgenland einzubringen.

233/2004 Anfechtung Volksabstimmung Nickelsdorf

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nickelsdorf fasste eine Flächenwidmungsplanänderung zur Errichtung einer Glasfabrik ins Auge. Eine Bürgergruppe startete eine Initiative zur Abhaltung einer Volksabstimmung nach dem Bgl Gemeindevolksrechtegesetz. Die Gemeinde schaltete diese Initiative dadurch aus, dass sie eine amtliche Volksabstimmung anordnete. Nach Durchführung erhob der Zustellbevollmächtigte der Grünen im Gemeinderat, Michael Hörmann, gemäß § 60 iVm § 40 Gemeindevolksrechtegesetz einen begründeten Einspruch wegen gesetzwidriger Vorgänge im Abstimmungsverfahren. Letztlich wurde seine Vorstellung durch die BH wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Dagegen wurde Bescheidbeschwerde (22.3.2004) erhoben in eventu eine Anfechtung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 2.11.2003. Die Grünen Nickelsdorf ersuchten um Unterstützung. Kosten in Summe € 840,00.
2. Die BIV übernahm die Gesamtkosten in der Höhe von **€ 840,--**.
3. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Legitimiert zur Bekämpfung eines Bescheides nach Art 144 B-VG sei nur, wer durch den Bescheid in irgendeinem *subjektiven* Recht verletzt worden sein kann. Der Zustellungsbevollmächtigte einer Gemeindefraktion sei nach dem Bgl Gemeindevolksrechtegesetz nur Formalpartei, ihm kämen keine subjektiven Rechte zu (VfGH B 365/04 vom 28.6.2004). Es zeigte sich damit, dass das einfachgesetzliche „Beschwerderecht“ der Fraktion gegen eine Volksabstimmung eine Sackgasse ist. Das gegenständliche Projekt einer Glasfabrik wurde trotz positiven Ausgangs der Volksabstimmung nicht mehr weiter verfolgt. Vermutlich weil die Dimensionierung doch ein UVP-Verfahren notwendig gemacht hätte. Der Betreiber hatte zunächst nur um gewerberechtliche Genehmigung angesucht.

234/2004 Hochspannungsleitung Montafon

1. Die BI pro-nofatnom ersuchte um Unterstützung für Rechtsanwaltsvertretung und Gutachten in der Höhe von € 5.000,--. Sie wollten das geplante Kraftwerk Kops II nicht verhindern, jedoch die Erdverkabelung der bestehenden Hochspannungsleitungen erreichen.
2. Der BIV sagte Rechtsanwaltskosten in der Gesamthöhe von € **2.000,--** zu, machte die BI jedoch aufmerksam, dass nach den bisherigen Erfahrungen die Rechtsanwaltskosten für ein UVP-Verfahren samt VwGH-Beschwerde höher sind und vom BIV nicht getragen werden können. Es wurde daher angeraten, schon vorab einen Kostenvoranschlag des Rechtsanwalts für das Gesamtszenario einzuholen, bevor der erste Schritt gesetzt wird.
3. Die BI hat auf die Zusage des BIV vom Mai 2004 nicht mehr reagiert. Anlässlich der Berichtserstellung wurde die homepage der BI aufgesucht und geht aus dieser hervor, dass es am 1. April 2004 zu einer Vereinbarung zwischen BI und Illwerke gekommen ist. Die BI sagte die Zurückziehung der Einwendungen im UVP-Verfahren zu, die Illwerke übernahmen die bisherigen Anwaltskosten der BI in der Maximalhöhe von € 20.000,--. Der Akt wird daher geschlossen.

235/2004 Lebenswertes Rastenfeld

1. Die Bürgerinitiative ersuchte um höchstmögliche Unterstützung für die Rechtsvertretung im Verfahren zur Genehmigung einer Asphaltmischanlage (Baurecht und Gewerberecht). Rastenfeld liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist in der höchsten Eignungsstufe als Fremdenverkehrsgemeinde nach dem FV-Raumordnungsprogramm eingestuft. Die Asphaltmischanlage sollte eine Kapazität von 150 Tonnen pro Tag haben. Zwei Anwälte haben die BI vor dem UVS vertreten, wo die kurze Aushangfrist im gewerberechtlichen Verfahren thematisiert wurde (übergangene Nachbarn). Die bisherigen Kosten beliefen sich auf € 3.200,--. Im Fall der Neuaufrollung des Verfahrens wollte die BI ein Gesundheitsgutachten in Auftrag geben.
2. Der Bürgerinitiative wurden € **1.500,--** zugesagt. Eine darüber hinausgehende Unterstützung des BIV war aufgrund der angespannten Finanzlage und wegen der fehlenden österreichweiten Bedeutung des Projekts nicht möglich.
3. Bisher wurden € 1.343,-- für Rechtsanwaltskosten überwiesen. Die gegen den zeitlich zu kurzen Aushang der Kundmachung der Augenscheinsverhandlung von 12 Tagen im Gewerberechtsverfahren erhobene VwGH-Beschwerde wurde abgewiesen. Die im Baurechtsverfahren erhobene VfGH-Beschwerde ist noch anhängig. Die Asphaltmischanlage ist bereits in Betrieb.

236/2004 Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma

1. 1978 wurden mitten in einem Linzer Wohngebiet die Firmen Neuber (Umschlag und Lagerung von Chemikalien) und Flaga (Lagerung von 120.000 Tonnen Flüssiggas) errichtet. Nach einem Großbrand im Juni 2001 mit akuter Explosionsgefahr (Schaden 60 Mio S) entstand eine Bürgerinitiative. Mit Hilfe von Anwälten versuchte die Initiative die Absiedlung der Betriebe zu erreichen. Der Betrieb FLAGA wurde bereits

geschlossen, bei der Firma Neuber wollte die BI zumindest die Einhaltung der Auflagen und zusätzliche Auflagen zum Schutz der Nachbarn erreichen.

2. Der BIV unterstützte die vorgelegte Anwaltsrechnung mit € 1.500,-- und übernahm für weitere Rechtsschritte eine Ausfallhaftung von € 2.500,--, insgesamt also **€ 4.000,--**. Maßgeblich für diese Entscheidung war das bisher erfolgreiche Wirken der BI und der hohe Anteil an Eigenfinanzierung durch jährliche Jahresbeiträge. Außerdem handelt(e) es sich um Seveso II-Betriebe, also Großanlagen.
3. Im März 2005 übermittelte die BI ein UVS-Erkenntnis, das ihren Einwänden gegen ein Sanierungskonzept der Fa Neuber weitgehend Rechnung trägt. Die BI befürchtete eine weitere Verlagerung der LKW an die Grundstücksgrenzen. Gegenstand des Sanierungskonzepts war eine angebliche Konkretisierung der LKW-Wartezonen innerhalb des Betriebsareals. Die Überprüfung des UVS ergab jedoch, dass die Wartezonen für LKW bereits Gegenstand des Änderungsbescheids von 1989 waren und allfällige Details im Sicherheitskonzept zu ergänzen wären, im übrigen jedoch um Änderung der Anlage im Sinne des § 81 GewO angesucht werden müsste. Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass von seiten der Gewerbebehörde als auch des Betriebs eine Teilsanierung der Anlage bloß vorgetäuscht wurde.

237/2004 LENA – Verkehrsprojekte Ost

1. Die BI-Plattform gegen geplante Verkehrsprojekte in Ostösterreich (A5 Süd und Traismauer Autobahnbrücke, S 1 Ost B7-B8, S 2 in Wien, S 1 West B 7 zu B 6 zu A 22, A 22 Ausbau 6-spurig von Korneuburg bis Stockerau, S 5 Kremser Schnellstraße, B 8 Marchfeldschnellstraße mit Marchbrücke, B 303 nach Klein Haugsdorf/Znaim, A 5 Mitte, A 5 Nord, S 1 Donauquerung, S 1 Lobau und /oder Querung 22. Bezirk) ist ein Zusammenschluss von Bürgerinitiativen, Privatpersonen und NGO. Sie versteht sich als Vernetzungs- und Infopool (für derzeit 20 BI). Die BI suchte um Unterstützung in der Höhe € 6.000,-- für Rechtsberatung und für Sachverständige (Physiker Aerosole und Biologe Donauraum) in der Höhe von € 1.000,-- an. Es sollte ein Mindeststandard an Information für alle Projekte da sein und dann bei besonders erfolgsträchtigen Argumenten wegen Sanierungsgebiet Luft, Natura 2000-Gebiet sollten tiefergehendere Eingaben in den jeweiligen Verfahren gemacht werden.
2. Das Projekt war und ist von österreichweiter Bedeutung. Der Zusammenschluss so vieler Bürgerinitiativen wurde vom BIV begrüßt, ebenso die kostengünstige Organisation der Rechtsvertretung. Es wurde daher dem Ansuchen in der Höhe von **€ 7.000,--** zugestimmt. Der BIV ersuchte um rechtzeitige Information über die Schwerpunkttaktionen bzw um Übermittlung der in den Verfahren eingereichten Schriftstücke.
3. Mit den Rechtsberatungskosten wurde eine Beschwerde an die Kommission wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Vogelschutz-RL und der FFH-Richtlinie in Bezug auf die unterlassene wechselseitige Prüfung von Verkehrsplänen und -projekten, insbesondere in Zusammenhang mit dem Generalverkehrsplan Österreich 2002 sowie Rechtsberatung im Einzelfall finanziert. Die Beschwerde wurde seitens der Kommission unter der Nummer 2004/5096, SG(2004) A/12687 registriert. Die Sachverständigenkosten wurden für eine Studie zur Eignung des Rußbachraumes als Natura 2000-Gebiet im Auftrag der Wolkersdorfer Umweltinitiative verwendet. Der Bürgermeister übermittelte die Studie an das Land, das für die nächste Zeit die Meldung weiterer Natura 2000-Gebiete aber ausschloss.

238/2004 Volksgarage Bacherpark Wien

1. Die BI Bacherpark kämpft gegen die Zerstörung des Bacherparks in Wien 5 durch die Errichtung einer Tiefgarage. Diese Tiefgarage ist Teil des wienweiten Sonderprogramms zur Garagenförderung (insgesamt 28 Standorte). Die BI von 12 Standorten haben eine Plattform gegründet. Zur Vorstellung wurde eine PK abgehalten, weiters Infos verschickt. Da die Stellplatzenerhebungen von Seiten der Stadt Wien ein zentrales Argument in der Debatte darstellen, sollte die Stichhaltigkeit dieser Erhebungen mit einem eigenem Gutachten ins Wanken gebracht werden (Univ-Prof Macoun, Institut für Verkehrsplanung, TU Wien). Die BI ersuchte um Finanzierung in der Höhe von € 3.584,--.
2. Der BIV übernahm die Kosten für das Verkehrsgutachten in der Höhe von **€ 2.000,--**. Darüber hinausgehende Kosten konnten wegen der angespannten Finanzlage des BIV nicht übernommen werden, zumal es sich nicht um ein Projekt von österreichweiter Bedeutung handelte. Es wurde angeraten, sich an die Grüne Wiener Bezirkskonferenz zu wenden.
3. Die Studie relativierte den behaupteten Stellplatzmangel beträchtlich. Die Studie wurde im konkreten baubehördlichen Verfahren sowohl zur geplanten Volksgarage Bacherpark als auch zum Projekt Manès-Sperber-Park eingebracht. Einige Volksgaragenprojekte wurden schon auf Eis gelegt.

240/2004 Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“

1. Herr Dr. Schalk und Herr Kopf bekämpften den Bescheid des LH von Wien, mit dem der Antrag auf Vornahme der Trauung in zweiter Instanz abgewiesen wurde, beim Verfassungsgerichtshof. Dieser bestätigte die Entscheidung mit VfGH-Urteil vom 12.12.2003 (B 777/03). Dagegen wurde Beschwerde im Juni 2004 beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erhoben, und zwar unter Berufung Art 8 und 14 MRK. Die Verweigerung der Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare sei eine ungerechtfertigte Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Paaren. Die Ehe bringe steuerrechtliche und vermögensrechtliche Vorteile mit sich, die gleichgeschlechtlichen Paaren verweigert würden. Für die Beschwerde wurde vom Anwalt ein Akonto von € 1.900,-- (inkl Gebühren und Barauslagen) in Rechnung gestellt. Die Beschwerde wird politisch von der HOSI Wien und der Wiener Antidiskriminierungsstelle miteinander unterstützt.
2. Das Anliegen wird vom BIV unterstützt. Die Beschwerde beim EGMR ist ein konsequenter politischer Schritt. Die rechtlichen Erfolgsaussichten sind sehr ungewiss. Der BIV unterstützte die Beschwerde daher mit einem Anerkennungsbetrag von **€ 1.000,--**.
3. Über die Beschwerde wurde noch nicht entschieden.

III. Ablehnungen:

230/2004 Krankenversicherungsbeiträge ohne Gegenleistung

1. Der Ansucher, ein pensionierter Architekt musste laut Gesetzeslage Krankenversicherungsbeiträge an die Versicherung der gewerblichen Wirtschaft für seinen Nebenverdienst leisten. Als Pensionist hat er jedoch bereits Zugang zu allen GKK-Leistungen und kann daher die Sozialversicherungsanstalt nie Leistungen erbringen. Er strebte, wenn dann eine Beitragsleistung an die GKK an. Rechtlich wollte er in letzter Konsequenz gegen die Beitragsvorschreibung Verfassungsgerichtshofbeschwerde wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (mangelnde sachliche Rechtfertigung einer Beitragsverpflichtung) einreichen.
2. Der BIV lehnte das Ansuchen mangels Erfolgsaussichten ab. Wie Recherchen ergaben, hatte sich bereits ein OGH-Richter mit einem ähnlich gelagerten Fall an den VfGH gewandt und die Beschwerde verloren.

IV. Laufende Verfahren:

139, 139 a bis 139d/1998 bis 2001 Dezentrale Abwasserentsorgung

Der BIV hat die Familie Woschank und die Abwassergenossenschaft Fachau-Waggendorf-Reidenau beim Rechtsstreit zur Durchsetzung einer dezentralen Abwasserentsorgung mit insges. € 4.558,77 unterstützt, zuletzt zu 50% die Gutachten für zwei VwGH-Beschwerden übernommen. Beide Beschwerden wurden gewonnen: Der VwGH hob den bescheidmäßigen Anschlusszwang an die kommunale Abwasserentsorgung auf, weil der Ausnahmetatbestand das Vorliegen einer alternativen ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung nicht hinreichend überprüft wurde (VwGH 2001/05/0331 vom 18.11.2003). Der VwGH hob die Ablehnung des wasserrechtlichen Genehmigungsansuchens für die Pflanzenkläranlage auf. Die Behörde hätte zu Unrecht die Genehmigung verweigert. Sie hätte allein zu prüfen gehabt, ob die Anlage fremde oder öffentliche Interessen beeinträchtigt und dem Stand der Technik entspräche. Es sei nicht zulässig, angesichts einer geplanten Ortskanalisation für die Pflanzenkläranlage die gleichen Abwassergrenzwerte zu verlangen, wie diese geeignet ist, einzuhalten.

„Das Gesetz bietet keine Grundlage dafür, die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen an der Gewässerreinigung bei Vorhandensein von Kläranlagen an einem anderen (strengerem) Maßstab, nämlich an der Reinigungsleistung dieser Kläranlage, zu messen.“ (VwGH 2001/07/0095 vom 17.10.2002). Die unterstützte Person hat den BIV vom Ausgang dieser Verfahren nicht aktiv berichtet, die für die VwGH-Beschwerden gewährte Unterstützung wird noch zurückzuzahlen sein (da die Republik einen Kostenersatz von einmal € 1.089,68 und einmal € 1.171,20 zugesprochen hat). Die dezentrale Abwasserentsorgung hat nun eine wasserrechtliche Bewilligung erhalten, allerdings will nun der Wasserreinhalteverband den Bescheid als übergangene Partei beeinspruchen.

162/2000, 162a/2001 Marsalek/Unterlassungsklagen Handymasten

Der BIV hat insgesamt € 7.267,28 Ausfallhaftung für gegnerische Anwaltskosten für die Unterlassungsklage übernommen. Bisher wurde nichts ausbezahlt. Die Klage ist nach wie vor anhängig.

174/2000 Abwassergenossenschaft Althofen-Lind

Der BIV hat die Abwassergenossenschaft Althofen-Lind im Rechtsstreit zur Durchsetzung einer dezentralen Abwasserentsorgung mit bisher insgesamt € 436,04 unterstützt. Die auf 35 EGW ausgerichtete Pflanzenkläranlage mit späterer Ableitung in einen Vorfluter stand in Konkurrenz zur Ortskanalisation. Es fand ein Widerstreitverfahren statt, der Ortskanalisation wurde der Vorrang eingeräumt. Der VwGH, der von der Abwassergenossenschaft angerufen wurde, bestätigte die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde. Die Ortskanalisation sei richtigerweise für mehr EGW projektiert, weil weitere Grundstücke für Bauland gewidmet wurden. Außerdem würde das Alternativprojekt einen stärkeren Eingriff in die Bachlandschaft bedeuten, wie der naturschutzfachliche SV ausgeführt hätte (VwGH 2000/07/0264 vom 27. 5. 2004). Die Abwassergenossenschaft musste dem Bund € 381,90 und der Gemeinde € 991,20 Kosten für das VwGH-Verfahren ersetzen. Im Verhandlungswege konnte nun doch erreicht werden, dass die Gemeinde nicht denselben Bach wie die Abwassergenossenschaft als Vorfluter nutzen wird. Damit könnten beide Projekte nebeneinander verwirklicht werden.

176/2000 BI Petraschgasse/Besitzstörungsklage gegen Handymasten

Die gegen die Errichtung von Handymasten auf dem Dachboden über der Mieterin angestrengte Besitzstörungsklage wurde in erster Instanz gewonnen, in zweiter Instanz verloren. Die BI hat die Verwirklichung des im Jahre 2005 begonnenen Bauvorhaben einer 6-mastigen Mobilfunksendeanlage bis jetzt verhindert. Das Projekt ist aber noch nicht endgültig vom Tisch. Die BI hat die Zusagen nicht in Anspruch genommen. Der Akt wird geschlossen.

178/2000 Dezentrale Abwasserentsorgung Penk

Der BIV hat die Abwassergenossenschaft Penk im Rechtsstreit zur Durchsetzung einer dezentralen Abwasserentsorgung mit bisher insgesamt € 835,25 unterstützt. Eine VwGH-Beschwerde wurde im Mai 2002 gegen die Ablehnung des wasserrechtlichen Ansuchens eingebracht, dann allerdings zurückgezogen, nachdem dieser letztinstanzliche Bescheid auf Veranlassung des Landeshauptmanns von der Oberbehörde selbst aufgehoben wurde. Im fortgesetzten Verfahren haben nun neue Gutachter (Joanneum Research und Forschungszentrum Seibersdorf) die Versickerungsmöglichkeit bestätigt und ist mit einer Genehmigung zu rechnen. Damit könnte das Projekt, ein ganzes Dorf mit 75 Häusern über 8 dezentrale Pflanzenkläranlagen zu entsorgen, verwirklicht werden. (Geschätzte Kosten der dezentralen Lösung: ca € 390.000 gegenüber der zentralen Lösung mit 1,16 Mio Euro.)

181/2001 MVA St. Pölten

Der BIV hatte im März 2001 der BI € 1.453,46 zugesprochen. Aufgrund des Engagements der BI ist nicht damit zu rechnen, dass das Verfahren zu Ende geführt wird. Allerdings wurde der Antrag noch nicht formal zurückgezogen. Sollte sich Neues ergeben, wird die BI neuerlich ansuchen. Der Akt wurde daher am 14.4.2005 geschlossen. Die Mittel wurden nicht in Anspruch genommen.

192a/2002 Magna PKW-Teststrecke St. Valentin

Um eine Teilzerstörung des Herzograder Waldes und die Verwirklichung der Teststrecke zu verhindern, wurden der BI 2002 € 2.000,- zugesprochen, seither rührte sich die BI jedoch nicht mehr.

196/2001 B 310

Die BI ersucht, die noch offenen Mittel in der Höhe von € 3.633,64 noch weiter bereitzuhalten. Das UVP-Verfahren hat noch nicht begonnen.

204/2002 MDF-Plattenwerk Hallein

Der BIV unterstützte eine VwGH-Beschwerde mit € 1.620,--. Der VwGH hat die Änderungsgenehmigung bestätigt. Von der BI behauptete Mängel hätten mit einem eigenen Gutachten belegt werden müssen (VwGH 2002/04/0073 vom 15. Oktober 2003). Der Akt wird geschlossen.

209/2002 RVL Lenzing

Die VwGH-Beschwerde gegen die Genehmigung der Abfallverbrennungsanlage wurde im Dezember 2002 eingebracht und ist noch immer anhängig (2003/07/0025). Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung einer entsprechenden Beschwerde ab (VfGH B 310/03 vom 27.9.2004).

208/2002 MVA Zistersdorf-Änderung

1. Siehe dazu bereits den Jahresbericht 2003. Von der BI wurde die UVP-Pflicht der Änderung und die Parteistellung der Bürgerinitiative im Feststellungsverfahren thematisiert. Wie beim Projekt Pferdesportpark Ebreichsdorf wurde in einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde die Gleichheitswidrigkeit des UVP-G geltend gemacht. Der BIV zahlte € 1035,-- aus.
2. Der Verfassungsgerichtshof wies die Behandlung der Beschwerde wegen mangelnder Erfolgsaussichten am 25. November 2003 ab (ZI B 1045/03-08). Eine Abtretung an den VwGH wurde nicht geltend gemacht.

210 a und b/2003 B 100 Oberes Drautal

Der BIV unterstützte die Initiative gegen den Bau der B 100 mit insgesamt € 3.991,39 (*EU-Beschwerde und Gutachten wegen Umgehung der UVP-Richtlinie durch Stückelung des Bauvorhabens in „Ortsumfahrungen“*). Die Beschwerde war erfolgreich. Auf Druck der EU hat nun das Land Kärnten (LR Dörfler) die Durchführung einer UVP für die restlichen geplanten 11 km der B 100 zugesagt. Weiters hatte das Vertragsverletzungsverfahren zur Folge, dass jene Trassenvarianten, die zu nahe an das Natura 2000-Gebiet herankommen, von vornherein ausgeschlossen wurden.

212/2003 Pflanzenkläranlage Woschitz/Bgl.

Herr Woschitz beantragte im Jahre 2001 beim Bürgermeister die Befreiung von der Kanalanschlusspflicht, weil er über eine funktionierende Pflanzenkläranlage mit Pflanzenteich (geschlossenes System) verfüge. Der Bürgermeister und der Gemeinderat als Berufungsbehörde wie auch die Vorstellungsbehörde wiesen das Ansuchen ab und schrieben den Kanalanschluss vor. Der VwGH hob diesen negativen Bescheid auf und folgte damit der Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Anlage keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfe (keine Versickerung von Abwässern). Über die Funktionstüchtigkeit

der Anlage hätte der Beschwerdeführer ein Gutachten vorgelegt. Die Behörden hätten ohne nähere Begründung das (negative) Gutachten des Amtssachverständigen herangezogen, noch dazu wo diesem jeglicher Befund (Darstellung der Sachlage) gefehlt habe (VwGH 2003/05/0036 vom 16.9.2003). Die unterstützte Person hat es verabsäumt, den BIV aktiv über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Wegen des Kostenersatzes durch die Republik ist die vom BIV gewährte Unterstützung in der Höhe von € 261,62 zurückzuzahlen.

213 und 213a/2003 Enteignungsverfahren B 301/S1

Die VwGH-Beschwerde gegen den Enteignungsbescheid war bekanntlich erfolgreich (VwGH ZI 2003/06/0078 vom 21.10.2003, siehe Jahresbericht 2003). Am 15.12.2003 wurde der Kostenrückersatz der Republik an den BIV entsprechend dem Unterstützungsvertrag weitergeleitet. In weiterer Folge kam es zu einem Vergleich zwischen dem vom BIV unterstützten Bauern und der ASAG. Entsprechend dem Unterstützungsvertrag sind damit die restlichen Aufwendungen des BIV für die VwGH-Beschwerde in der Höhe von € 1.228,80 von der unterstützten Person rückzuerstatten. Eine entsprechendes Schreiben des BIV vom 25.2.2004 blieb bisher ohne Folgen und wurde am 4.4. erneuert.

214/2003 Ehrenbeleidigungsklage Götz Bury/IG Bildende Kunst

Der BIV hatte im Jahre 2003 für die Verteidigung des Götz Bury gegen die Ehrenbeleidigungsklage der Verwertungsgesellschaft € 2.000,-- zugesagt (siehe Jahresbericht 2003). Der Antrag auf einstweilige Verfügung, die inkriminierten Passagen zu behaupten, wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Hernals vom 14.6.2004 abgewiesen: „Die objektive Überprüfung der beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners ergeben in ihrem Kern die Berechtigung des Vorwurfes der mangelnden Transparenz, der mangelnden Einbindung der Mitglieder in die finanzielle Gebarung und die Verwendung eines großen Teiles der für den Sozial- und Kulturfonds vorgesehenen Mitteln für Zwecke der vereinseigenen Galerie.“ Seither wurden seitens des Klägers bzw des Gerichts im ordentlichen Verfahren keine Schritte mehr gesetzt. Die Verwertungsgesellschaft hat zwischenzeitig neue Statuten und eine neue Wahlordnung beschlossen, die eine klare Beschränkung der Mitgliederrechte bedeuten. Um Demokratie und Transparenz zu stärken käme es laut Götz Bury auf bessere rechtliche Grundlagen an. Staatssekretär Morak soll an einer neuen Rechtsgrundlage arbeiten.

215/2003 Schweinemast Groß St. Florian

Die Beschwerde gegen die Genehmigung des Schweinemastbetriebs ist noch beim VwGH anhängig.

216/2003 MBA Ternberg OÖ

Der BI wurden im Jahre 2003 € 2.200 Ausfallhaftung gegen die geplante MBA im Nationalparkgebiet zugesagt. Das Projekt wird nicht mehr betrieben. Der Akt wird geschlossen.

218/2003 Grüner Mistkäfer gegen MVA Simmering

Der BIV hatte im Jahre 2003 der BI Grüner Mistkäfer eine einmalige Teilfinanzierung der Beteiligung im UVP-Genehmigungsverfahren zur MVA Simmering zugesagt. Die Rechtsanwaltskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren betragen € 9.613,00

wovon der BIV € 5.000,-- übernahm. In der zweiten Instanz, dem Umweltsenat ist die BI mit keinem einzigen Einwand durchgedrungen (siehe US 1B/2004/7-23 vom 29.10.2004). Die Genehmigung der Landesregierung wurde bestätigt. Die Frage der POP-Alternativenprüfung wurde dahingehend beantwortet, dass die Alternative Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlung dieser Größenordnung auch einer nachgeschalteten thermischen Abfallbehandlung bedürfe und daher auch hier POP anfallen würden (siehe Pkt 2.5.8 des Bescheids).

220/2003 Veranstaltungszentrum Lendspitz/Wörthersee

Der BI wurden € 2.000.— für Expertise und Öffentlichkeitsarbeit überwiesen. *Die BI war erfolgreich. Das Projekt wurde von den Betreibern Landesbank Hypo und Stadt Klagenfurt zurückgezogen, nachdem die von der BI geforderte Raumverträglichkeitsprüfung ergab, dass das Projekt gegen das Naturschutzgesetz (Größe, Höhe und Seezugang) verstoße. Im Juni kam ein einstimmiger Beschluss des Klagenfurter Gemeinderats zustande, dass die Stadt sich um eine Aufnahme des Gebiets in das Natura 2000-Netzwerk bemühen werde.*

V. Verwaltungskosten

BIV-Berichts-Cover

Für neuerliche Kopien für das BIV-Berichtscovers wurden von Fritz Prasek die Datei, die er beim ersten Mal direkt an das Copyshop geschickt hatte, angefordert. Für die Adaption des BIV-Sujets als A4-Cover wurden 2003 € 84,-- verrechnet. Nun wurde für die Erstellung der CD mit Pixelvorlage (jpeg) und Druckvorlage (eps mit Überfüller) erneut € 18,-- in Rechnung gestellt und beglichen.

Es wurden 65 farbige Kopien auf Karton für das Cover auf Vorrat hergestellt, die Kosten des Copy-Shops beliefen sich auf € 49,14.

Finanzbuchhaltung

Für die Führung der Finanzbuchhaltung wurden € 500,-- aufgewendet. Zwei Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Das dritte Mitglied erledigt die anfallenden Arbeiten im Rahmen der Klubarbeitszeit (siehe dazu auch I. Kapitel, Arbeitsweise). Die sekretarielle Unterstützung erfolgt auch im Rahmen der Klubarbeitszeit.

VI. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2004

1. Bankguthaben per 01.01.2004

Geschäftskonto, Hypo Landesbank, KontoNr20301178019

gesamt 105.150,70

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2004 32.700,00

b) Zinserträge (8060) 1.584,31

Gesamtsumme: 34.284,31

3. Ausgaben

a) Projekte

188e/2004 MVA Arnoldstein Abnahmeprüfung 1.000,00

194a/2004 Legehennenhaltung St. Peter/Au 950,87

195a/2002 Wasserrechtsverfahren Pferdesportpark –
Erweiterung 1.089,68

197b/2004 Erweiterungsansuchen Fahrtechnik-Zentrum
Marchtrenk 2.000,00

200a+b/2004 UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf –
VfGH- + VwGH-Beschwerde 3.360,00

208a/2004 Erweiterung MVA Zistersdorf – Umweltsenat 957,60

209/2003	RVL Lenzing	910,00
217+ 217a/2004	Erholungsraum Biberg	7.332,00
219/2003	Resistance for Peace (gegen die Lobaubahn)	1.000,00
220/2003	Veranstaltungszentrum Lendspitz/Wörthersee	2.000,00
221/2004	Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen	4.000,00
222a/2004	BI gegen den Ausbau der B 14 in Klosterneuburg – Erweiterung auf straßenbaurechtliches Verfahren	6.000,00
223/2004	BürgerInneninitiative SOS Mobilfunk Brigittaplatz	1.192,97
226/2004	Anti Gentechnik Plattform Pro Leben	3.000,00
227/2004	Bauverfahren Pferdesportpark Ebreichsdorf	1.980,00
228a/2004	S1 Kompensation Enteignung – Umwidmung	3.200,00
231/2004	Anrainerinitiative G 41 Ranshofen	1.320,00
232/2004	Förderung von dezentralen Wasserversorgungsanlagen	300,00
235/2004	Lebenswertes Rastefeld	1.343,32
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	1.500,00
237/2004	LENA – Verkehrsprojekte Ost	6.000,00
240/2004	Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“	1.000,00

Summe: 51.436,44

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7651)	20,65
KEST (7791)	396,08
Personalaufwand	500,00
Kopie Deckblätter für Jahresbericht	49,14
Honorarnote Prasek (Graphik Deckblatt für Jahresbericht)	18,00

Summe: 983,87

Gesamtsumme:

52.420,31

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2004

Übertrag Bankguthaben 2003		105.150,70
+ Einnahmen 2004	+	34.284,31
- Ausgaben 2004	-	52.420,31
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019		<u>87.014,70</u>

Guthaben per 31.12.2004

87.014,70

5. Per 31.12.2004 offene Zusagen:

139b+d/2001-MM	Dezentrale Abwasserentsorgung Woschank	930,21
162/162a/2001-MM	Handymasten Marsalek	7.267,28
174/2000-MM	Altwassergenossenschaft Althofen-Lind	624,99
177/2000-RS	Verein gemeinsam - Familienbeihilfe für Kinder im Ausland	872,07
192a/2002	Magna PKW-Teststrecke St. Valentin	2.000,00
194a/2004	Legehennenhaltung St. Peter/Au	3.049,13
196/2001-WG	Plattform B310	3.633,64
199/2002	Passives Wahlrecht zur AK für TürkinInnen	3.480,00
209/2003	RVL Lenzing	868,00
212/2003	Pflanzenkläranlage Woschitz/Bgl	813,38
215/2003	Schweinemast Groß St. Florian/Stmk	2.000,00
218/2003	Grüner Mistkäfer gegen MVA Simmering	5.000,00
225/2004	Hochleistungsstrecke bei Wildon	1.500,00
228 + 228a/2004	S1 – Kompensation Enteignungsverfahren (incl Umwidmung von 3.200,00)	1.800,00

229/2004	Ehrenbeleidigungsklage Kinderklinik Innsbruck	3.000,00
233/2004	Anfechtung Volksabstimmung Nickelsdorf	840,00
235/2004	Lebenswertes Rastefeld	156,68
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	2.500,00
237/2004	LENA – Verkehrsprojekte Ost	1.000,00
238/2004	Volksgarage Bacherpark Wien	2.000,00

Gesamtsumme		43.335,38
--------------------	--	------------------

6. Zusagen 2004:

188e/2004	MVA Arnoldstein Abnahmeprüfung	1.000,00
194a/2004	Legehennenhaltung St. Peter/Au	4.000,00
197b/2004	Erweiterungsansuchen Fahrtechnik-Zentrum Marchtrenk	2.000,00
200b/2004	UVP-Feststellung Pferdesportpark Ebreichsdorf - VwGH-Beschwerde	180,00
208a/2004	Erweiterung MVA-Zistersdorf - Umweltsenat	1.000,00
217a/2004	Erholungsraum Biberg	332,00
219/2003	Resistance for Peace (gegen die Lobaubahn)	1.000,00
221/2004	Schutzgemeinschaft Innsbrucker Flughafen	4.000,00
222/2004	BI gegen Ausbau der B 14 in Kosterneuburg (Umwidmung – Erweiterung auf straßenbaurechtliches Verfahren	6.000,00
223/2004	BürgerInneninitiative SOS Mobilfunk Brigittaplatz	1.500,00
224/2004	Publizistikförderung 2003	4.360,00
225/2004	Hochleistungsstrecke bei Wildon	1.500,00
226/2004	Anti Gentechnik Plattform pro Leben	3.000,00
227/2004	Bauverfahren Pferdesportpark Ebreichsdorf	1.980,00
228 + 228a/2004	S1 – Kompensation Enteignungsverfahren (incl Umwidmung von 3.200,00)	5.000,00
229/2004	Ehrenbeleidigungsklage Kinderklinik Innsbruck	3.000,00

231/2004	Anrainerinitiative G 41 Ranshofen	1.320,00
232/2004	Förderung von dezentralen Wasserversorgungsanlagen	300,00
233/2004	Anfechtung Volksabstimmung Nicklasdorf	840,00
234/2004	Hochspannungsleitung Montafon	2.000,00
235/2004	Lebenswertes Rastefeld	1.500,00
236/2004	Absiedlung einer Chemie- und einer Gasfirma	4.000,00
237/2004	LENA – Verkehrsprojekte Ost	7.000,00
238/2004	Volksgarage Bacherpark Wien	2.000,00
240/2004	Beschwerde beim EGMR „Ehe für gleichgeschlechtliche Paare“	1.000,00
<hr/> <i>Gesamtsumme</i>		<i>59.812,00</i>
<hr/>		

7. Offene Regressforderungen

139d/2001	Dezentrale Abwasserentsorgung	466,00
212/203	Pflanzenkläranlage Woschitz/Bgl	261,62
213 213a/2003	und Enteignungsverfahren S 1	1.228,80
<hr/> <i>Gesamtsumme</i>		<i>1.956,42</i>
<hr/>		

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2004

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen	Refundierung Zinserträge	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
<i>gesamt</i>	450.090,64	32.481,18	19.976,24	375.580,88

Einzahlungen		450.090,64
sonstige Erträge	+	32.481,18
sonstige Ausgaben	-	19.976,24
Auszahlungen an Blen	-	375.580,88
<hr/>		
<i>Stand 31.12.2004</i>		87.014,70
<hr/>		

Der Vorstand
des Grün-Alternativen Vereins
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen

Walter Geyer

Marlies Meyer

Ronald Schmutzer

Wien, am 15. April 2005, *ergänzt am 2. Mai 2005 (Berücksichtigung nachträglicher Berichte der BI in den Fällen B 100 Oberes Drautal und Veranstaltungszentrum Lendspitz/Wörthersee)*